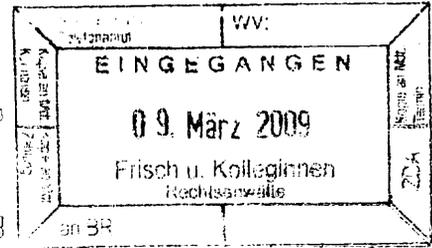
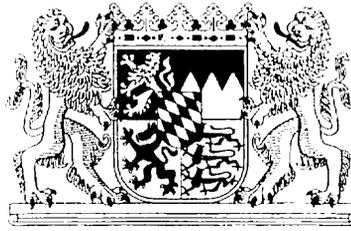


AN 3 K 08.30096



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

.1996),
 1998),
 .2003),
 Erlangen

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
 Rechtsanwälte Rainer Frisch und Kollegen,
 Friedrich-List-Str. 3, 91054 Erlangen,
 Az.: 09687-07/F/ja

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
 vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
 und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
 Az.: 5250594-438

- Beklagte -

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 3. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Walk

auf Grund mündlicher Verhandlung

**vom 18. Februar 2009
am 19. Februar 2009**

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2008 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Klägern vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leisten.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

1. Die am 19. März 1970 geborene Klägerin zu 1), sowie ihre am 1. März 1996, 1. April 1998, sowie 1. März 2003 geborenen Söhne, die Kläger zu 2) bis 4), sind nach ihren eigenen Angaben irakische Staatsangehörige mit sunnitischer Religion. Die Klägerin zu 1) gelangte mit ihrem Ehemann, [Name], einem irakischen Staatsangehörigen mit turkmenischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit, im Jahr 2001 in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie gemeinsam mit vier ihrer Kinder, darunter die Klägern zu 2) und 3) Asyl beantragte. Die Klägerin zu 1) gab bei ihrer Anhörung am 20. November 2001 in Zirndorf im Wesentlichen an, sie sei arabischer Volkszugehörigkeit, ihr Mann sei Turkmene, in ihrer Umgebung lebten Turkmenen. Bezüglich ihrer Asylgründe verwies sie auf die Angaben des Ehemannes, eigene Verfolgung habe sie nicht erlitten. Der Ehemann der Klägerin zu 1) hatte bei der Anhörung angegeben, sein Bruder sei von der irakischen Regierung

bracht. Die wirtschaftliche Situation sei sehr schlecht, die Arbeitslosigkeit sehr hoch und die Ware unbezahlbar. Es gebe nur wenig Gelegenheit Arbeit zu finden. Als man erfahren habe, dass sie aus Europa zurückgekommen seien, habe man sie sowohl telefonisch als auch persönlich bedroht, man habe damit gedroht, die Kinder zu töten oder zu entführen. Sie sollten ein Schutzgeld in unglaublicher Höhe zahlen. Sie hätten dies zunächst nicht ernst genommen, aber nach einiger Zeit habe man die Drohung wahr gemacht und ihren Sohn entführt. Es sei unbekannt, wo der geblieben sei, es habe nur einmal Kontakt gegeben, man habe 100.000 \$ Lösegeld verlangt. Sie habe Angst um das Leben der restlichen Familienmitglieder gehabt und sei deshalb nach Deutschland zurückgekehrt. Sie beantrage für sich und ihre drei Kinder Asylantrag.

6. Am 11. Juni 2007 wurde die Klägerin zu 1) zu ihrem Asylfolgeantrag angehört. Zur Begründung gab sie an, sie sei Araberin, ihr geschiedener Ehemann sei Turkmene. Sie habe einen irakischen Reisepass, ausgestellt in Berlin, im Irak besessen, dieser sei auf der Rückreise abhanden gekommen. Es lebten noch Onkel und Tanten von ihr in ... und in Bagdad, sie sei Analphabetin und habe nie eine Schule besucht und sei ausschließlich als Hausfrau tätig. Sie sei im März 2006 mit vier ihrer Kinder in den Irak zurückgekehrt, den drei Klägern zu 2) bis 4) sowie dem Sohn ... Von ihrem Ehemann sei sie kurz vorher in Deutschland geschieden worden. Sie sei durch die Organisation IOM über Frankfurt direkt nach Arbil geflogen worden und habe bei ihrem Vater in ... gelebt, ihre Mutter sei verstorben. Sie seien bis April 2007 beim Vater geblieben und dann wieder nach Deutschland zurückgekehrt, sie seien über Syrien und die Türkei nach Istanbul gelangt und von dort mit einem LKW nach Nürnberg gekommen. Vor vier Monaten sei ihr Sohn ... entführt worden, man habe sie aufgefordert Geld zu bezahlen, aber zunächst keine Summe genannt. Seit dem habe sie nichts mehr von dem Sohn gehört. Man habe gedroht, den Sohn zu enthaupten, wenn sie das Geld nicht bezahle. Sie wisse nicht genau, wie viel Geld gefordert werde, die anderen hätten gedacht, dass sie aus dem europäischen Ausland zurückgekehrt sei und viel Geld habe. Die hätten zu ihrem Vater gesagt, dass er das Geld bringen solle, zu ihr persönlich hätten sie nicht gesprochen. Sie habe über die Entführung nichts genaues erfahren, sie habe das Haus nicht verlassen können. Sie habe sich in Sicherheit bringen wollen und deshalb ihre drei Kinder mitgebracht, um auch sie in Sicherheit zu bringen. Man habe sie in ... nicht in der Schule aufgenommen, auch seien die Schulen unsicher. Sie habe Angst vor der Entführung der anderen Kinder gehabt. Sie habe sich nicht getraut zu Behörden zu gehen,

festgenommen worden, zusammen mit einem Netz von Oppositionellen, deshalb habe er Angst, vom irakischen Regime Saddam Husseins verfolgt zu werden. Die Klägerin zu 1) hatte damals auch noch angegeben, eigene Asylgründe für die Kinder würden nicht geltend gemacht.

2. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 28. November 2001 wurden die Anträge auf Asylanerkennung ebenso wie auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG abgelehnt und eine Abschiebungsandrohung in den Irak erlassen. Mit Urteil vom 22. Januar 2002 im Verfahren AN 12 K 01.32144 hob das VG Ansbach den Bescheid des Bundesamtes teilweise auf und verpflichtete das Bundesamt zur Anerkennung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für die Klägerin zu 1), die Kläger zu 2) und 3), sowie den Ehemann der Klägerin zu 1) und die weiteren Kinder. Auf den Inhalt der Entscheidung wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 8. März 2002 stellte das Bundesamt fest, dass bezüglich der Klägerin zu 1), sowie der Kläger zu 2) und 3) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Diese Entscheidung wurde bestandskräftig.

3. Nach Anhörung der Betroffenen widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 2. August 2004 die Anerkennung gemäß § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich der Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) und 3) wegen der Änderung der Situation im Irak nach dem Sturz von Saddam Hussein. Zugleich wurde festgestellt, dass bei den Genannten keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen.

Mit Urteil vom 13. Oktober 2004 im Verfahren AN 4 K 04.31331 wies das VG Ansbach die Klagen der Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) und 3) sowie des Vaters der Klägerin zu 1) und weiterer Kinder ab. Auf den Inhalt der Entscheidung wird verwiesen.

4. Der Kläger zu 4) hatte ebenfalls Asyl beantragt, dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 22. Januar 2004 abgelehnt, diese Ablehnung wurde bestandskräftig.
5. Am 26. April 2007 stellten die Kläger zu 1) bis 4) Asylfolgeantrag mit der Begründung, die Kläger hätten beschlossen in den Irak zurückzukehren und dort ein normales Leben beginnen zu können. Die Klägerin zu 1) gab an, nach kurzer Zeit hätten sie festgestellt, wie schlecht die dortige Sicherheitslage sei. Es würden täglich unschuldige Menschen umge-

diese hätten wohl auch nichts für sie tun können. Sie sei nicht hingegangen.

Mit Schriftsatz vom 19. November 2007 beriefen sich die Klägervorteiler im Asylfolgeverfahren der Kläger auf die allgemeine Situation im Irak sowie auf die Gruppenverfolgung irakischer Sunniten nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs.

7. Mit Bescheid vom 21. Februar 2008 wurden die Anträge der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt (Ziffer 1). In Ziffer 2) wurden die Anträge auf Abänderung der Bescheide vom 22. Januar 2004 und vom 2. August 2004 hinsichtlich § 53 AuslG abgelehnt. Auf den Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

8. Mit am 27. Februar 2008 beim Gericht eingegangenem Schriftsatz ließen die Kläger zu 1) bis 4) Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erheben.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte habe die Vorschriften über das Asylfolgeverfahren nicht richtig angewandt, da sie behauptet habe, die Kläger hätten bereits die erste Stufe für die Einleitung eines erneuten Asylverfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht überschritten. Wenn die Beklagte behauptete, für das Wiederaufgreifen eines abgeschlossenen Verfahrens hinsichtlich § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG müssten ebenfalls die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, so sei dies nicht richtig. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. März 2000 hätte die Beklagte vielmehr auch ein Wiederaufgreifen gemäß §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen müssen. Die Beklagte könne sich nicht auf die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG berufen, da sie keinerlei Feststellungen getroffen habe, wann den Klägern neue Tatsachen bekannt geworden seien. Im Übrigen sei hier das Bundesamt verpflichtet gewesen, ein neues Asylverfahren durchzuführen, das werde auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts so verlangt.

9. Mit Schriftsatz vom 5. März 2008 beantragte das Bundesamt für die Beklagte Klageabweisung.

Mit Schriftsatz vom 17. Oktober 2008 verwiesen die Klägervorteiler auf den eingereichten Prozesskostenhilfefantrag und machten Ausführungen zu dessen Begründung.

Mit Beschluss der Kammer vom 21. Januar 2009 wurde das Verfahren dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

10. Mit Beschluss des Einzelrichters vom 21. Januar 2009 wurde den Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Frisch beigeordnet. Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde den Klägern die Liste mit den zum Verfahren beigezogenen Erkenntnisquellen übermittelt.
11. Mit Schriftsatz vom 3. Februar 2009 trugen die Klägervertreter weiter vor, die Klägerin zu 1) und ihre drei Kinder seien mit dem Tod bzw. mit Entführung bedroht worden, als sie in den Irak zurückgekehrt seien und aufgefordert worden, Schutzgelder zu bezahlen, die sie jedoch nicht aufbringen konnten. Der Sohn, [Name] sei entführt worden und bleibe bis heute verschwunden. Deshalb seien die Kläger nach Deutschland geflüchtet. Diese Ereignisse hätten eine große psychische Belastung für die ganze Familie bewirkt, die insbesondere beim Kläger zu 3) besonders gravierend gewesen sei. Dieser sei in psychotherapeutischer Behandlung wegen einer post-traumatischen Belastungsstörung, die auch hinsichtlich der Klägerin zu 1) und der Klägerin zu 2) bis 4) gegeben sei. Zum Beleg hierfür werde ein psychologisches Attest für den Kläger zu 3) vom 26. Januar 2009 vorgelegt. Auf den Inhalt dieses Attests ebenso wie der gesamten Klagebegründung wird verwiesen.
12. In der mündlichen Verhandlung am 18. Februar 2009 war die Klägerin zu 1) mit ihren Prozessbevollmächtigten erschienen. Hinsichtlich der Angaben der Klägerin, sowie der Antragstellung wird auf die Niederschrift Bezug genommen.
13. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich der mündlichen Verhandlung auf die Niederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

14. Die zulässigen Klagen sind begründet.
Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 21. Februar 2008 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Diese haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.
15. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit,

seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Bedrohung kann dabei im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch an das Geschlecht des Betroffenen anknüpfen und gemäß Satz 4 auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder Teile des Staatsgebiets beherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nichts willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.

16. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen bei den Klägern zu 1) bis 4) vor, so dass die Klagen im Hauptantrag erfolgreich sind, da auch die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hier vorliegen. Die Kläger waren nach Abschluss ihres vorangegangenen letzten Asylverfahrens, hier bezüglich der Kläger zu 1) bis 3) das Widerrufsverfahren bezüglich der ursprünglichen Anerkennung als Flüchtling, bezüglich des Klägers zu 4) dessen Erstasylverfahren, nach den insoweit glaubhaften und wohl auch von der Beklagten nicht bezweifelten Angaben der Kläger in den Irak zurückgekehrt, nachdem die Klägerin zu 1) von ihrem früherem Ehemann, einem Iraker geschieden worden war. Die von der Klägerin zu 1) für sich und ihre Kinder geschilderten Ereignisse dort, die das Gericht in allen wesentlichen Punkten für glaubhaft und nachvollziehbar hält, sind hier geeignet, die Gefahr einer Bedrohung im Sinn des § 60 AufenthG für die Kläger glaubhaft zu machen, so dass insbesondere die auf den Erlebnissen während des ca. einjährigen Aufenthalts im Irak beruhende Verfolgungsgefahr eine verfahrensrelevante Änderung der Sachlage und damit einen Wiederaufnahmegrund darstellt. Es bestehen auch keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Klägerin zu 1) für sich und ihre minderjährigen Kinder diese Änderung der Sachlage fristgerecht im Sinn des § 51 Abs. 3 VwVfG beim Bundesamt angegeben hat, da sie bereits kurz nach ihrer Rückkehr nach Deutschland am 26. April 2007 Folgeantrag gestellt hat und bei der dabei erstellten bzw. vorgelegten schriftlichen Begründung bereits die wesentlichen neuen Tatsachen, auf denen die nunmehrige Verfolgungsgefahr beruht, angegeben hat.
17. Bei den Klägern sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf den Irak gegeben. Zwar hat die Kammer die ab April 2007 vertretene Auffassung, Sunniten und Schiiten aus dem Zentral- und Südirak unterlägen ebenso wie sonstige religiöse Minderheiten einer Gruppenverfolgung, seit dem 9. Februar 2009 nicht mehr aufrecht erhalten (vgl. Urteil vom 9.2.2009, AN 3 K 07.30791). Allerdings liegt im Fall

der Kläger zu 1) bis 4) eine individuelle Gefährdung aus nach § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Motiven vor, so dass die Voraussetzungen dieser Vorschrift bei ihnen vorliegen.

18. Dabei ist die Kammer der Auffassung, dass alle vier Kläger vorverfolgt aus dem Irak ausge-
reist sind. So hat die Klägerin zu 1) geschildert, dass ihr Sohn im Irak etwa im Februar
2007 entführt worden sei, um Lösegeld von ihr zu erpressen, wobei sie über das weitere
Schicksal ihres Sohnes keine Angaben mehr machen könne. Auch ihre drei kleineren
Kinder, die Kläger zu 2) bis 4), seien mit Entführung bedroht worden, nachdem die Entfüh-
rung des Sohnes nicht zum gewünschten Ergebnis, nämlich einer Zahlung von erheb-
lichen Lösegeld, geführt hätte. Um die Kläger zu 2) bis 4) aus dieser unmittelbaren Gefahr
zu retten, die neben der Entführung allein bei Ausbleiben der Lösegeldzahlung realistischer
Weise auch deren Misshandlung oder gar deren Ermordung beinhaltete, habe sie das Land
verlassen. Diese Ausführungen erscheinen dem Gericht als glaubwürdig und im Wesentli-
chen widerspruchsfrei, auch wenn die Angaben der Klägerin zu 1) bezüglich des genauen
Hergangs insbesondere bei der Anhörung beim Bundesamt zum Teil etwas schwer nach-
vollziehbar sind. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1) sich wäh-
rend dieser Ereignisse in einer erheblichen Drucksituation befand, da es ja um das Leben
eines ihrer Kinder ging, zum anderen auch, dass es sich bei ihr um eine Analphabetin han-
delt, so dass die schriftlichen Mitteilungen der Entführer von ihr selbst nicht gelesen und
verstanden werden konnten. Die Klägerin war somit insoweit davon abhängig, was ihr von
ihrem Vater, der offenkundig des Lesens und Schreibens kundig war, mitgeteilt wurde.
Auch die Klägerin zu 1) wurde nach ihren für das Gericht glaubhaften Angaben bei der An-
hörung in der mündlichen Verhandlung einmal im Haus ihrer Tante überfallen und bedroht,
wobei das Gericht das Fehlen entsprechender Angaben bei der Anhörung der Klägerin zu 1)
und ihre dürftigen Einzelangaben hierzu in der mündlichen Verhandlung darauf zurückführt,
dass nach dem von ihr geschilderten äußeren Hergang des Überfalls es sich aller Voraus-
sicht nach um einen Versuch sexueller Übergriffe bzw. einer Vergewaltigung der Klägerin
handelte. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Klägerin zunächst angab, verschiedene
Frauen hätten einen schlechten Ruf im Irak, was auch durch verschiedene Auskünfte und
Stellungnahmen belegt ist. Dies macht es für das Gericht nachvollziehbar, dass die Klägerin
über dieses Vorkommnis zunächst nicht von sich aus berichtete und erst Angaben dazu
machte, als sie vom Gericht unter Vorhalt der Angaben ihres Sohnes bei dessen The-
rapeutin konkret hierzu befragt wurde. Dann allerdings hat sie den entsprechenden Vorfall

widerspruchsfrei und nachvollziehbar geschildert, so dass das Gericht ihren Angaben insoweit ebenso wie auch ihren wesentlichen sonstigen Angaben Glauben schenkt. Dies bedeutet, dass weder die Klägerin selbst noch ihre Kinder im Haus der Tante, in dem sie untergebracht waren, vor entsprechenden Übergriffen sicher waren, so dass Sicherheit vor der Entführung weiterer Kinder tatsächlich nur durch die Ausreise in ein anderes Land erreichbar war. Dabei musste die Klägerin zu 1) selbstverständlich mit ihren Kindern zusammen das Land verlassen, die Bedrohung gegen die Klägerin zu 1) beruht insoweit auch ersichtlich zum einen auf ihrem Geschlecht als Frau und der besonders sie in den Augen der irakischen Gesellschaft herabsetzenden Tatsache, dass sie von ihrem Mann geschieden wurde und mit den Kindern allein lebt. Hinzu kommt, dass nach ihren Angaben in dem Haus der Tante lediglich noch der Onkel als Mann zeitweise lebt, da dieser in Bagdad beschäftigt ist, was wiederum Übergriffe und Überfälle herausfordern kann und wohl auch den entsprechenden Überfall herausgefordert hat.

Die Angaben der Klägerin zu 1) zu ihren Erlebnissen im Irak gemeinsam mit ihren Kindern decken sich auch mit den durch das Gutachten der Frau [redacted] belegten Angaben ihres Sohnes [redacted]; der den Vorfall, bei dem die Klägerin zu Hause überfallen und mit einem Messer an der Kehle bedroht wurde, im Rahmen des Gespräches mit der Therapeutin erwähnte.

19. Diese Angaben der Klägerin selbst und ihres Sohnes decken sich im Wesentlichen auch mit Aussagen in den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen. So stellt das Auswärtige Amt im jüngsten Lagebericht fest, dass sich die Stellung der Frauen in der irakischen Gesellschaft seit der Zeit des Saddam-Hussein-Regimes teilweise deutlich verschlechtert hat, und dass fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen hätten. Ebenso zitiert dieser Lagebericht Angaben des UNHCR, wonach Ehrenmorde in der Praxis noch immer weitgehend straffrei und im patriarchalisch strukturierten Nord-Irak Steinigungen und Genitalverstümmelungen stattfänden, wobei allerdings auch ausgeführt wird, dass das gesellschaftliche Klima gegenüber Geschiedenen im Irak traditionell tolerant sei, allerdings nicht angegeben werden könne, inwieweit die zunehmende Islamisierung der Gesellschaft diese Akzeptanz der Ehescheidungen beeinträchtigt habe. So führt z. B. auch UNHCR im Bericht vom 26. September 2007 u. a. aus, dass sich die Menschenrechtslage der Frauen insbesondere im Zentral- und Südirak dramatisch verschlechtert habe und sich

weiter verschlimmere. Die Anzahl so genannter „Ehrenmorde“ als Reaktion auf vermeintlich schändliches Verhalten weiblicher Familienmitglieder, wie beispielsweise den Verlust der Jungfräulichkeit, Untreue, Scheidungsbegehren oder die Verweigerung von Eheschließungen habe Berichten zufolge zugenommen. Im Allgemeinen seien alleinstehende und allein erziehende Frauen besonderen Risiken ausgesetzt. Des Weiteren führt das europäische Zentrum für kurdische Studien in seinem Bericht an das VG Düsseldorf vom 30. September 2008 auch aus, die den Gegenstand der gerichtlichen Anfrage bildende Klägerin könne mit Sicherheit kein einigermaßen selbstbestimmtes Leben führen, wobei dies auf einen Bezirk von Bagdad abstelle, wobei sich aus anderen Berichten, insbesondere auch aus dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes ableiten lässt, dass die Situation außerhalb Bagdads für Frauen eher bedrückender und schlechter ist, als in Bagdad selbst. Auch wird in diesem Bericht ausgeführt, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass gerade Stammesmilizen, die für eine gewisse Sicherheit sorgten, begännen, ihre Machtposition zu missbrauchen, in dem sie etwa Erpressungen verüben und sich Schutzleistungen bezahlen lassen und ansonsten mit Entführungen und ähnlichen Maßnahmen drohen. Weiter führt das Europäische Zentrum für kurdische Studien in einer Auskunft an das VG Göttingen vom 15. August 2008 aus, dass die Situation westlich geprägter Frauen schon im kurdischen Autonomiegebiet prekär sei, während außerhalb der kurdisch verwalteten Regionen sich die Situation westlich orientierter Frauen zum Teil noch deutlich schwieriger darstelle. So seien Ehrenmorde weit verbreitet, zumal dagegen bestehende Gesetze praktisch nicht angewendet würden. Ehrverletzungen könnten einen Mord auslösen, die Ehrverletzung könnte dabei schon das Gespräch mit einem Fremden sein, wobei die Ermordung häufig durch Selbstmord oder Unfall getarnt würde. Schließlich stelle ein westlich geprägter Lebensstil schon im kurdisch verwalteten Nord-Irak einen klaren Tabubruch dar, wobei auch bei Beibehaltung eines westlichen oder als westlich interpretierten Lebensstils befürchtet werden müsse, dass eine Frau tätlichen Angriffen ausgesetzt sei, jedenfalls ihr Verhalten als ehrlos eingestuft werde. Diese Auszüge aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zeigen, dass die von der Klägerin geschilderten Ereignisse durchaus plausibel sind und ihr Vorkommen verbreitet ist, dies gilt sowohl bezüglich der konkret geschilderten Lösegelderpressung ebenso wie bezüglich des - möglichen - Vergewaltigungsversuchs bei dem geschilderten Überfall im Haus der Tante. Dabei sind sich die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen darin einig, dass die lokalen und überregionalen Behörden im Irak weder willens noch in der Lage sind, den Schutz aus dem Westen in den

Irak zurückkehrender und westlich geprägter Frauen gegen solche Übergriffe effektiv sicherzustellen, zumal wenn diese wie die Klägerin zu 1) als alleinerziehende Mutter nach einer Scheidung in den Irak zurückkehren. Ausreichenden Schutz können hier der Klägerin mit ihren Kindern auch weder die Familie noch sonstige Verwandte geben, wie die geschilderten Ereignisse belegen, darüber hinaus hat die Klägerin zu 1) auch glaubhaft angegeben, dass wegen ihrer Scheidung es auch Schwierigkeiten mit ihrer Familie und der Familie ihres Mannes gegeben habe und dass Verwandte von ihr sogar Schmuck erpressen wollten.

20. Damit steht nach Auffassung des Gerichts fest, dass die Kläger zu 1) bis 4) vor der letzten Ausreise aus dem Irak dort Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 AsylVfG erlitten haben, aus Furcht vor dem Fortdauern dieser Verfolgung das Land verlassen haben und im Fall ihrer Rückkehr in den Irak nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass diese Gefahr für sie beendet ist. Diese Schlussfolgerung ergibt sich für das Gericht insbesondere auch deshalb, weil die Klägerin zu 1) mit vier ihrer Kinder damals freiwillig nach der Scheidung von ihrem Mann nach dem Abschluss ihres vorangegangenen Asylverfahrens in den Irak zurückgekehrt ist, um dort bei der Familie zu leben. Die dann von der Klägerin zu 1) geschilderten Übergriffe und Verfolgungshandlungen sind für das Gericht glaubhaft, die daraufhin erfolgte Ausreise der Klägerin zu 1) mit ihren Kindern erfolgte nach Überzeugung des Gerichts aus Angst vor weiteren Verfolgungen der Kinder bzw. der Klägerin selbst, die Gefahr der Wiederholung solcher Vorkommnisse erscheint dem Gericht zudem als hoch. Es handelt sich im vorliegenden Verfahren gerade nicht um irgendwelche fiktiven Gefahren, die seit langem in Deutschland lebende Asylbewerber aus dem Irak für den Fall ihrer Rückkehr befürchten, sondern die auf Grund von Erlebnissen in der jüngsten Vergangenheit gebildeten Befürchtungen, dass solche Übergriffe erneut stattfinden werden. Darüber hinaus kann auch nicht angenommen werden, dass die Klägerin an einem anderen Ort im Irak mit ihren Kindern vor solchen Übergriffen sicher wäre, wenn sie selbst in ihrem Heimatort bzw. am Wohnort ihrer Familie und im Haus ihrer Tante vor solcher Verfolgung nicht sicher gewesen ist.

21. Damit steht sowohl der Klägerin zu 1) wie ihren Kindern ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG gegen die Beklagte zu. Da die Klagen somit im Hauptantrag erfolgreich sind, sind die Hilfsanträge hier nicht relevant. Der die Vorausset-

zungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Klägern verneinende Bescheid des Bundesamts vom 21. Februar 2008 war deshalb insoweit aufzuheben, ebenso die weitere Regelung im Bescheid mit der Verneinung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, da eine solche Feststellung beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls nicht getroffen werden darf und damit rechtswidrig ist und die Kläger ebenfalls in ihren Rechten verletzt. Auf die Frage, ob in der Person der Kläger auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder weitere Abschiebungsverbote vorliegen, kam es deshalb vorliegend nicht mehr an, so dass auch der Gesundheitszustand des Klägers zu 3) hier nicht weiter beleuchtet werden musste.

22. Damit war den Klagen insgesamt stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der

obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Dr. Walk

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 5.700,00 EUR.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG, dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Dr. Walk